

SATZUNG

Zwönitzer Handballsportverein 1928 e.V.
Lößnitzer Straße 61a

08297 Zwönitz

www.zwoenitzer-hsv.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Geschäftsjahr	4
§ 3	Zweck und Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit	5
§ 5	Gliederung des Vereins	5
§ 6	Haftung des Vereins	6
§ 7	Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder	6
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9	Mitgliedschaftsarten	7
§ 10	Mitgliedschaftsformen	7
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 12	Austritt durch Kündigung	8
§ 13	Streichung aus der Mitgliederliste	9
§ 14	Ausschluss aus dem Verein	9
§ 15	Rechte und Pflichten	10
§ 16	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	11
§ 17	Rechte der Vereinsjugend	11
§ 18	Beitragsleistungen und -pflichten	11
§ 19	Erhebung von Umlagen	12
§ 20	Abwicklung des Beitragswesens	13
§ 21	Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins	13
§ 22	Organe	14
§ 23	Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	15
§ 24	Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit	15
§ 25	Rechte und Pflichten der Organmitglieder	15
§ 26	Ausschluss vom Stimmrecht	16
§ 27	Vergütungsanspruch für die Vereinstätigkeit	16
§ 28	Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz	17
§ 29	Stimmrecht und Wählbarkeit	17
§ 30	Beschlussfassung und Wahlen	18
§ 31	Wahl des Vorstands	18
§ 32	Protokolle	19
§ 33	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	19
§ 34	Bekanntmachung und Informationen des Vereins	19

§ 35	Ordentliche Mitgliederversammlung.....	20
§ 36	Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	21
§ 37	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	22
§ 38	Virtuelle Mitgliederversammlung.....	22
§ 39	Vorstand.....	23
§ 40	Erweiterter Vorstand.....	24
§ 41	Amtsenthörung des Vorstands.....	255
§ 42	Rücktritt des Vorstands	25
§ 43	Vereinsrat	25
§ 44	Ausschüsse.....	26
§ 45	Ehrenrat.....	26
§ 46	Abteilungsleiter.....	26
§ 47	Abteilungen.....	27
§ 48	Auflösungen von Abteilungen, Abspaltungen, Zwangsauflösung.....	28
§ 49	Organisation der Abteilungen	28
§ 50	Kassen und Finanzwesen der Abteilungen.....	29
§ 51	Vertretung der Abteilungen nach außen	29
§ 52	Abteilungsbeiträge.....	29
§ 53	Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes.....	29
§ 54	Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende.....	30
§ 55	Kassenprüfung.....	30
§ 56	Haftungsbeschränkung	31
§ 57	Datenverarbeitung, Datenschutz, Urheberrecht und Schutz der Mitglieder.....	31
§ 58	Vereinsordnungen.....	33
§ 59	Auflösung.....	33
§ 60	Gültigkeit der Satzung	34

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 27.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „Zwönitzer Handballsportverein 1928 e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Zwönitz.
- (3) Der Verein ist im Amtsgericht Chemnitz (-Registergericht-) unter der Registriernummer VR 7845 eingetragen.
- (4) Als Vereinsfarben werden die Farben „Gelb“ und „Grün“ geführt.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landes Sachsen an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie die der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b) die Schulung der Mitglieder im Verein,
 - c) die Bereitstellung und Durchführung regelmäßiger Trainingsangebote.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Alle in den Organen ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen als Tätigkeitsvergütung – soweit sie angemessen sind – erstattet bekommen.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.
- (3) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
- (4) Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (5) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (7) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (8) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (2) Insbesondere die nachfolgenden Sportarten werden in unselbständigen Abteilungen geführt:
 - a) Allgemeiner Breitensport
 - b) Gymnastik
 - c) Handball
 - d) Leichtathletik
 - e) Rehabilitationssport
 - f) Taekwondo
 - g) Volleyball

- (3) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (4) Es ist die vorrangige Aufgabe des Vorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (6) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 6 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden aus der Durchführung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge.
- (2) Weitere Ansprüche sind ausgenommen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Auskunft über Art und Umfang der bestehenden Versicherung vom Vorstand zu verlangen.

§ 7 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
- (2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (3) Personen, die einer verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person oder Organisation als Mitglied angehören, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. Die Mitgliedschaft im Verein kann im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens erworben werden.
- (2) Dazu ist ein Aufnahmeantrag an den Verein erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und an den Verein zu richten.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s auf dem Aufnahmeantrag erforderlich, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem

Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit der Mitglieds persönlich zu haften.

- (4) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
- (5) Über das Aufnahmegesuch von Mitgliedern entscheidet der Vorstand bzw. über die endgültige Mitgliedschaft des Bewerbers abschließend.
- (6) Im Falle einer Ablehnung, die gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden muss, ist durch den Antragsteller die Berufung des Vereinsrats zulässig, der endgültig entscheidet.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem dem Antragsteller der Mitgliedsausweis übersandt wird oder der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 9 Mitgliedschaftsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 10 Mitgliedschaftsformen

- (1) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Hauptverein und zumindest einer seiner Abteilungen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Hauptverein und seinen Abteilungen endet einheitlich.

- (4) Mitglieder können für den Zeitraum der Rehabilitationsportmaßnahme eine zeitlich befristet Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus dem genehmigten Zeitraum der Maßnahme.
- (5) Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert und aufgehoben wird. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
- (6) Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss,
 - d) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
- (4) Ansprüche eines ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber dem Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (5) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben der Regelung der Satzung, ist ausgeschlossen.

§ 12 Austritt durch Kündigung

- (1) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung muss vom Mitglied oder bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.

§ 13 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen und in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) bei Rückständen in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 6 Monatsbeiträgen,
 - c) bei der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein,
 - d) bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole,
 - f) bei Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzgesetzes bzw. Missachtung dieser. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (2) In den Fällen a), c), d), e), f) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
- (3) Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung und die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (6) Entstehen dem Verein Nachteile oder Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (4) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampfbregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
- (9) Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund von Vorsatz, Mutwilligkeit oder grober Fahrlässigkeit wegen Verstoß gegen eine verbandsrechtliche Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
- (10) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 16 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Dieses kann jedoch in der Versammlung der Vereinsjugend im vollen Umfang wahrgenommen werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 17 Rechte der Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Zwönitzer HSV 1928 e. V. und beinhaltet alle Kinder und Jugendlichen vom 7. bis 18. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Sport- und Jugendwart ist Mitglied des Vorstands.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 18 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag,

- c) Abteilungsbeiträge.
- (3) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
 - (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 - (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
 - (6) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
 - (8) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
 - (9) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
 - (10) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
 - (11) Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
 - (12) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
 - (13) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 19 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
- (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Doppelte des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 20 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31. März jeden Jahres in einer Summe fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauf folgenden Arbeitstag.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit Höhe 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.
- (9) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 21 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den genutzten Sportanlagen sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach der Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,

- b) Verweis,
 - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 100 Euro,
 - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
 - e) Disziplinarstrafen innerhalb des Wettkampfbetriebes gemäß der Wettkampfordnung,
 - f) Amtsenthebung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (5) Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Ehrenrat.
- (6) Der Ehrenrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt davon unberührt.
- (7) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (8) Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
- (9) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) auf Grund von Vorsatz, Mutwilligkeit oder grober Fahrlässigkeit verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 22 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) der Vereinsrat,
 - e) die Ausschüsse,
 - f) die Abteilungsleiter,
 - g) die Abteilungen,
 - h) der Ehrenrat.

§ 23 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 24 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 25 Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Sie sind durch das Einberufungsorgan gesondert unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Die Mitglieder
 - a) des Vorstandes nach § 26 BGB und
 - b) des erweiterten Vorstands,
 - c) der Abteilungsleitung,
 - d) des Ehrenrats und der
 - e) Kassenprüfung

haben in ihrer Funktion als Organmitglied ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Ein Organmitglied, welches zugleich Mitglied des Vereins ist, kann es in der Mitgliederversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.

§ 26 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung berührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen
- a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein,
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund,
 - c) Erteilung der Entlastung,
 - d) Ausschluss aus dem Verein,
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (3) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Lebenspartner, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 27 Vergütungsanspruch für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschuss) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Vergütungsanspruch kann der Vereinsrat in der Finanzordnung regeln.

§ 28 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw.
- (2) Weitere Einzelheiten zum Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz kann der Vereinsrat in der Finanzordnung regeln.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (4) Erstattungen werden nur gewährt,
 - a) wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und
 - b) mit den Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden und
 - c) bei einer Höhe von mehr als 100 Euro vor Eintritt der Aufwendung bzw. die Auslage eine Freigabe des Vorstands (mindestens von 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern) eingeholt wurde.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

§ 29 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, welche mindestens 2 Jahre im Verein Mitglied sind.
- (7) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 30 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Ein Beschluss eines Organs kann in elektronischer Form erfolgen. Dazu müssen alle Mitglieder des Organs ihre Stimme ebenfalls in elektronischer Form abgeben. Ein elektronischer Beschluss ist ebenfalls gültig, wenn nicht alle Organmitglieder abgestimmt haben, jedoch eine Änderung der Mehrheit durch die noch fehlenden Stimmen ausgeschlossen ist. Elektronische Beschlüsse müssen dem jeweiligen Sitzungsprotokoll ausgedruckt beigelegt werden.

§ 31 Wahl des Vorstands

- (1) Wählbar als Vorstandsmitglied oder Mitglied des erweiterten Vorstands ist jede volljährige natürliche Person, die mindestens 2 Jahre im Verein Mitglied ist. Eine Ausnahme von der mindestens zweijährigen Mitgliedschaft ist möglich, wenn auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung beschließt, eine natürliche Person in den Vorstand zu wählen, die weniger als zwei Jahre im Verein Mitglied ist. Hierzu ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Dieser Antrag ist gemäß §35 (4) und ggf. (7) einzureichen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass der Vorstand geschlossen im Block in einem Wahlgang gewählt wird.
- (3) Es ist ein Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
- (4) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem der Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- (5) Verläuft ein Wahlvorgang ergebnislos bzw. stellt sich kein Kandidat zur Wahl, hat der bisherige Amtsinhaber seine Funktion für max. 4 Monate weiter auszuüben.
- (6) Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- (7) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (8) Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (9) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 32 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 33 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 34 Bekanntmachung und Informationen des Vereins

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder, wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung, werden auf der Homepage des Vereins unter www.zwoenitzer-hsv.de veröffentlicht.
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 35 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte bis Ende des 2. Quartals durchgeführt werden.
- (3) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand drei Monate vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mailadresse verfügen, werden durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins informiert.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin einberufen. Mitglieder, von denen keine E-Mailadresse im Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachen Brief per Post. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mailadresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aktualisierung der Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

- (12) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (13) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (15) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
- (16) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins unter www.zwoenitzer-hsv.de bekanntzugeben.
- (17) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 36 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in den folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - f) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 14 Absatz (4),
 - j) Entscheidung über die erneute Aufnahme eines Mitglieds nach § 14 Absatz (6), wenn zuvor auch der Ausschluss in der Mitgliederversammlung abschließend entschieden wurde,
 - k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften nach § 54
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 37 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen per E-Mail durch den Vorstand. Mitglieder, von denen keine E-Mailadresse im Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung per einfachen Brief per Post. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mailadresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 38 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung können als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.
- (2) Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
- (4) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz mittels (hier muss ein konkreter Dienst genannt werden WebEx?).
- (5) Die Zugangsdaten werden bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (6) Die virtuelle Mitgliederversammlung kann ausschließlich im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung wie folgt Beschlüsse fassen:
 - a) der Vorstand teilt die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse mit. Mitglieder, von

denen keine E-Mailadresse im Verein hinterlegt ist, erhalten die Beschlussvorlage per einfachen Brief per Post. Die Beschlussvorlage gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese nachweisbar drei Werktage vor Ende Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mailadresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder der E-Mailadresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

- b) Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsigned E-Mail oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung unter folgender E-Mail-Adresse des Vereins (abstimmung@zwoenitzer-hsv.de) oder schriftlich unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins (Zwönitzer HSV 1928 e.V.; Lößnitzer Straße 61 A; 08297 Zwönitz) ist.
- c) Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten.
- e) Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

§ 39 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Hauptkassierer,
 - e) dem Sport- und Jugendwart.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter betrauen.
- (5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Rechtsgeschäftliche Handlungen des Vorstands mit einem Geschäftswert von über 1.000 Euro bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses, der schriftlich zu dokumentieren ist.
- (7) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches Vorstandsmitglied nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und deren Verantwortlichen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (9) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
- (11) Ein Beschluss des Vorstandes kann in elektronischer Form erfolgen. Dazu müssen alle Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme ebenfalls in elektronischer Form abgeben. Ein elektronischer Beschluss ist ebenfalls gültig, wenn nicht alle Mitglieder des Vorstandes abgestimmt haben, jedoch eine Änderung der Mehrheit durch die noch fehlenden Stimmen ausgeschlossen ist. Elektronische Beschlüsse müssen dem jeweiligen Sitzungsprotokoll ausgedruckt beigelegt werden.
- (12) Die Arbeit des Vorstandes ist durch Organisationspläne zu konkretisieren und durch Arbeitspläne sowohl bestimmbar als auch kontrollfähig zu gestalten.
- (13) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 4 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (14) Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VII ersichtlich ist.

§ 40 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB und
 - b) bis zu 5 weiteren Vorstandmitgliedern.
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz (1), lit.b).
- (4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins – auch bei Änderungen – auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben ist. Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach § 35 der Satzung bleiben unberührt.

§ 41 Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Durch den Vereinsrat können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsratsmitglieder. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vereinsrat per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vereinsrats kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Ehrenrat einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung des Ehrenrats eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstands.

§ 42 Rücktritt des Vorstands

- (1) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 43 Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
 - a) der erweiterte Vorstand,
 - b) die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten bzw. deren Stellvertreter.
- (2) Alle vorstehend genannten Mitglieder haben Stimmrecht in den für den Vereinsrat vorgesehenen Entscheidungen.
- (3) Jede Abteilung kann aus ihren Reihen einen Beisitzer (Abteilungsbeisitzer) bestimmen.
- (4) Nur Vereinsmitglieder können Vereinsratsmitglieder werden.
- (5) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsratsmitglieder, davon mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
- (6) Beschlüsse fasst der Vereinsrat, wenn nicht anders im Rahmen dieser Satzung geregelt, mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Über die Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 44 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einzusetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen, wenn nicht im Rahmen der Satzung anderweitig geregelt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (3) Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und dessen Weisungen und Aufgabenstellungen und hat lediglich beratende Funktion.
- (4) Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Organen entsprechend.

§ 45 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts im Verein und setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren erwachsenen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Vereins angehören.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates.
- (3) Der Vorsitzende des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheit und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und dem Verein.
- (5) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrates.
- (6) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt sich nach der Ehrenordnung des Vereins, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (7) Der Ehrenrat entscheidet abschließend.
- (8) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsangelegenheit muss in der Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden.

§ 46 Abteilungsleiter

- (1) Zu den Aufgaben des Abteilungsleiters gehören insbesondere
 - a) Vertretung der Abteilungsinteressen nach außen (z.B. Behörden, Verband),
 - b) Vertretung der Abteilungsinteressen nach innen (gegenüber anderen Funktionsträgern, einzelnen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern, dem Vorstand, Mitgliederversammlung),
 - c) Moderation bei Problemen innerhalb der Abteilung bzw. mit anderen Trainingsgruppen, einzelnen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zur Entlastung der Übungsleiter und Trainer,

- d) Organisation der Abteilungsstruktur zur Sicherstellung des Zwecks der Ausübung und Förderung der Sports in der Abteilung,
 - e) schriftliche Einladungen zu Abteilungs- und Elternversammlungen,
 - f) Einladungen zu erweiterten Abteilungsleitungsversammlungen, einschließlich Trainer, Übungsleiter und Betreuer,
 - g) Besuch von Verbandsveranstaltungen,
 - h) Repräsentation der Abteilung auf Abteilungs-, Vereins- und sonstigen Veranstaltungen,
 - i) Organisation von Abteilungsveranstaltungen,
 - j) Durchführung von Ehrungen bei langjähriger Mitgliedschaft, Erfolge im Wettkampf, Geburts- oder Ehrentagen,
 - k) Erstellung und Überwachung des Finanzplans der Abteilung.
- (2) Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
- a) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 100 Euro,
 - b) Dauerschuldverhältnisse,
 - c) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werksleistung zum Gegenstand haben.

§ 47 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- (3) Die Abteilungen streben die Mitgliedschaft im jeweiligen Landes- oder Bundesverband an.
- (4) Neue Abteilungen können nur durch den Beschluss des Vereinsrats gebildet werden.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und –gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 48 Auflösungen von Abteilungen, Abspaltungen, Zwangsauflösung

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall außerordentlich zu kündigen, andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der außerordentlichen Kündigung nicht anteilig zurückerstattet.
- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilungen verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend der sportlichen Belange zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen Verein gründet oder sich einem bestehenden Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltungen sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (6) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vereinsrats mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden,
 - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder die Satzung verstoßen,
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 49 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von vier Jahren von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie organisiert auf Basis der Abteilungsordnung sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich.
- (3) Die Abteilungsleiter müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.
- (4) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann das Präsidium der Abteilungsleitung eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese

bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt.

§ 50 Kassen und Finanzwesen der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Finanzplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (3) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
- (4) Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
- (5) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

§ 51 Vertretung der Abteilungen nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern, Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

§ 52 Abteilungsbeiträge

- (1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (vgl. § 18) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem Vereinsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Bei besonderem – nachgewiesenen – Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung auf Grundlage von § 19 der Satzung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des Vereinsrats beschließen.

§ 53 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes

- (1) Der erweiterte Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt,

- c) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens dem Abteilungsleiter. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- (3) Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 4 Wochen, den Vereinsrat einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Vereinsrat entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Vorstandes.

§ 54 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenfalls können langjährige Vorsitzende für ihre Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vereinsrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitgliedern erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Mitglieder, die eine Ehrung des Vereins erhalten haben, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Bereits verliehene Ehrenrechte bleiben bei späteren Änderungen der Ehrenordnung bestehen.
- (5) Über die Aberkennung von verliehenen Ehrenrechten entscheidet bei vereinsschädigendem Verhalten die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Satzungsregelungen zu den Ehrungen und zu den Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden stellen keine Sonderrechtspositionen nach § 35 BGB dar. Die einschlägigen Satzungsregelungen können jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 55 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht Mitglied des Vereinsrates, Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sind.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (5) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
- (6) Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte.

§ 56 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 1 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 57 Datenverarbeitung, Datenschutz, Urheberrecht und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in geeigneter Form gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes benötigt werden und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (4) Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes, sowie den entsprechenden Landesfachverbänden der jeweiligen Abteilungen, ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder, entsprechend der Festlegungen der übergeordneten Organisationen an diese zu melden.
- (5) Im Rahmen von sportlichen Wettbewerben (Ligaspielen, Turniere oder anderen Wettbewerbsformen) meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- (6) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Wettbewerben, Feierlichkeiten und Jubiläen, am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder dem Internetauftritt bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht

werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt, in Bezug auf dieses Mitglied, eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder des Internetauftrittes – mit Ausnahme von Wettbewerbsergebnissen.

- (7) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (8) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand anderen Vereinsmitgliedern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (9) Der Verein informiert die Tagespresse, sowie die Organe des Landessportbundes Sachsen und die zuständigen Fachverbände über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse. Ebenso können Veröffentlichungen im Amtsblatt oder den Landkreismitteilungen erfolgen. Auf der Internetseite des Vereins werden, gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet, ebenfalls Informationen veröffentlicht.
- (10) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.
- (11) Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann, kundtun.
- (12) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung der Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.
- (13) Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuständigen Organisationen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.
- (14) Beim Austritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.
- (15) Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (16) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (17) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 58 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein erlässt zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Abteilungsordnung,
 - e) Wahlordnung,
 - f) Jugendordnung,
 - g) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§ 59 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.

- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zwönitz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 60 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung am 24.09.2021 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.